

Publikation der Berichte der staatlichen Organe, wozu ja diese nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet waren.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage wird insoweit gutgeheißen, daß der Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger den Betrag von 9000 Fr. als Ersatz für entgangenes festes Gehalt für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 31. Dezember 1887, nebst Verzugszins von dem jeweiligen vierteljährlichen Verfallstermine an, sowie als Wohnungsentschädigung einen Betrag von 1512 Fr. zu bezahlen, im Uebrigen wird die Klage abgewiesen.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

#### I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

93. Urtheil vom 25. Oktober 1889  
in Sachen Siegwart.

A. Emil Siegwart-Roch in Hergiswyl hatte als Eigenthümer der Liegenschaft Wehrimätteli mit der Genossenkorporation Hergiswyl vor den nidwaldenschen Gerichten einen Rechtsstreit über die Ausdehnung eines von der Genossenkorporation an fraglicher Liegenschaft beanspruchten Holzablagerungsrechtes geführt. Durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 16. Juli 1889 wurde dieser Rechtsstreit, wesentlich auf Grund eines geführten Zeugenbeweises, zu Ungunsten des E. Siegwart-Roch entschieden. E. Siegwart-Roch suchte nun, zum Zwecke der Stellung eines Revisionsgesuches, beim Obergerichte des Kantons Nidwalden um Einsicht des vor Obergericht abgefaßten (den Parteien bisher nicht mitgetheilten) Zeugenprotokolles nach. Das Obergericht wies dieses Gesuch durch Schlußnahme vom 25. Juli 1889 ab, weil Revision nur gestützt auf neu entdeckte erhebliche Thatsachen oder Beweismittel verlangt werden könne,

das Gesuch sich aber nur auf bereits verwerthete Beweismittel beziehe.

B. Gegen diese Schlußnahme beschwert sich E. Siegwart-Roch mit Eingabe vom 23. September 1889 beim Bundesgerichte wegen Rechtsverweigerung und Verletzung des durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Vertheidigungsrechtes, indem er beantragt: das Bundesgericht wolle erkennen, die Rekursbeschwerde sei als begründet erklärt und demnach die angefochtene Schlußnahme des Obergerichtes vom 25. Juli 1889 aufgehoben, unter Kostenfolge. Er führt aus, die nidwaldensche Gesetzgebung bestimme nirgends expressis verbis, daß die Parteien nicht das Recht haben, von den Zeugenprotokollen Einsicht zu nehmen. Die Befugniß zur Akteneinsicht gehöre zu den wesentlichen Voraussetzungen der praktischen Wirksamkeit des Vertheidigungsrechtes. Es müsse dem Rekurrenten doch zustehen, die Verwerthung der gegen ihn verwendeten Zeugenbeweise zu prüfen und danach sein Revisionsbegehren einzurichten. Er sei nicht verpflichtet gewesen, dem Obergerichte jetzt schon seine Revisionsgründe bekannt zu geben; er habe eben aus dem Zeugenprotokolle zuerst ersehen wollen, ob und welche der im Revisionsprozeße aufzuführenden Zeugen und der von ihnen zu bekundenden Thatfachen als neu oder aber als schon erbracht sich darstellen, was ihm jetzt ganz unbekannt sei. Durch die angefochtene Schlußnahme werde ihm die Möglichkeit benommen, den ganzen Gang des Prozesses zu überblicken und den Richter auf alle Momente aufmerksam zu machen.

C. Das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald trägt auf Abweisung der Beschwerde an, indem es bemerkt: Das Begehren des Rekurrenten um Mittheilung der Zeugenprotokolle habe sich auf einen rechtskräftig beurtheilten Prozeß bezogen; gegen das in demselben ausgefallte Endurtheil gebe es mit Ausnahme der bloß auf neu entdeckte Thatfachen oder Beweismittel zu begründenden Revision ein Rechtsmittel nicht mehr. Aus der Beschwerde des Rekurrenten selbst ergebe sich aber, daß er die Thatfachen und Zeugen, auf welche er nunmehr ein Revisionsbegehren begründen zu wollen behaupte, schon früher habe kennen müssen. Es scheine, die Beschwerde richte sich nicht sowohl gegen den obergerichtlichen Entscheid, als vielmehr gegen einzelne Zeugen

selbst, „um deren Aussagen vor Obergericht zur Kenntniß zu erhalten und dann je nach deren Inhalt Stellung zu nehmen.“ Wenn der Rekurrent gegen diese Zeugen wegen ihrer Depositionen Bedenken zu erheben habe, so möge er Strafflage stellen und das Gericht werde dann keinen Anstand nehmen, das Zeugenprotokoll der Untersuchungsbehörde herauszugeben, dagegen nehme es allerdings Anstand, dies zur bloßen Verunglimpfung der Rundschaften oder zur einseitigen Kritik der richterlichen Beweiswürdigung zu thun. Von einer Rechtsverweigerung oder Schmälerung des Vertheidigungsrechtes könne nicht die Rede sein, da der Rekurrent einem rechtskräftigen Endurtheil gegenüberstehe. Im Prozeße selbst habe er von den erstinstanzlichen Zeugenaussagen Einsicht nehmen können, indem ihm das erstinstanzliche Zeugenprotokoll zur Einsicht mitgetheilt worden sei. Das Recht auf Revision könne nicht in Frage liegen, da eine solche noch gar nicht anbegehrt sei und die bereits erhobenen Beweise auf die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels keinen Einfluß haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die nidwaldensche Gesetzgebung bestimmt einerseits (in § 20 des Zeu­gen­ge­set­zes vom 22. Februar 1859), daß die Abhörung der Zeugen in Abwesenheit der Parteien und des Publikums erfolge, andererseits (§ 21 leg. cit.), daß die Antworten der Zeugen zu Protokoll genommen werden. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die Zeugenprotokolle den Parteien zur Einsicht offen stehen, enthält sie nicht; insbesondere schreibt sie nicht vor, daß dies nicht der Fall sei, sondern die Zeugenprotokolle geheim gehalten werden sollen. Nun liegt aber doch auf der Hand, daß der Partei zur Wahrung ihrer Rechte in mehrfacher Hinsicht die Einsicht in die Zeugenprotokolle beziehungsweise die Kenntniß der Zeugenaussagen unerläßlich ist. Es kann ja doch gewiß der Partei das Recht nicht abgestritten werden, z. B. die Stellung von Erläuterungsfragen an einen Zeugen zu beantragen; es steht ihr ferner, wie das Obergericht von Nidwalden selbst hervorhebt, die Befugniß zu, gegen einen Zeugen wegen falscher Aussagen Strafflage zu erheben; dies kann sie aber gewiß vernünftigerweise nur thun, wenn sie die Aussage des betreffenden Zeugen kennt, nicht aber kann sie aufs Gerathewohl und ohne Kenntniß

der Aussage des Betreffenden, eine Strafuntersuchung veranlassen. Ferner ist auch für die Stellung von Revisions- und etwaigen Nichtigkeitsbegehren die vorgängige Kenntniß der Zeugenaussagen erforderlich, da erst nach Kenntniß derselben die Partei den gesamten Prozeßstoff übersieht und also zu beurtheilen vermag, inwiefern gewisse Anbringen im Verhältnisse zu demselben als neu erscheinen und in welchem Verhältnisse die richterliche Beweiswürdigung zu dem Prozeßstoffe steht. Ueberhaupt erscheint es als ein natürliches Recht der Partei, von dem gesamten Prozeßstoff Kenntniß nehmen zu dürfen, da ja eben die sachgemäße prozessuale Wahrung ihrer Rechte hiedurch bedingt ist. Wenn daher im vorliegenden Falle das Obergericht des Kantons Nidwalden, und zwar ohne Anhalt an einer positiven Gesetzesbestimmung, dem Rekurrenten die Einsicht in die obergerichtlichen Zeugenprotokolle verweigert hat, so muß hierin eine Rechtsverweigerung allerdings gefunden werden; es wird hiedurch dem Rekurrenten die sachgemäße Wahrnehmung seiner Rechte hinsichtlich eines allfälligen Revisionsbegehrens verunmöglicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es ist mithin das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald verpflichtet, dem Rekurrenten die obergerichtlichen Zeugenprotokolle auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

## II. Vereinsrecht. — Droit d'association.

94. Urtheil vom 29. November 1889 in Sachen  
Märki und Genossen.

A. Am 25. Oktober 1888 vermietete F. Horandt-Müller in Basel dem A. S. Booth-Clibborn, „Obersten“ der sogenannten Heilsarmee Quai de Valmy, 187, in Paris, das Lokal im Parterre seines Hauses Dolderweg Nr. 4 und Nr. 6 in Basel zur

Abhaltung religiöser Versammlungen der Heilsarmee. Da zu Ausführung des Miethvertrages bauliche Aenderungen nöthig waren, so suchte der Vermiether um die hiefür erforderliche baupolizeiliche Bewilligung nach. Nachdem dieses Baubegehren im baslerischen Kantonsblatte publizirt worden war, reichten F. Loz-Herport und Genossen dem Regierungsrathe des Kantons Baselstadt eine von 4540 Bürgern und Einwohnern von Kleinbasel unterzeichnete Petition ein, in welcher sie verlangten, es möge die von der Heilsarmee gewünschte Baubewilligung für Einrichtung eines Versammlungslokals am Dolderweg nicht erteilt werden. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt beschloß am 14. November 1888, bis zum Entscheide über das Baubegehren und die Petition werde der Heilsarmee die Abhaltung von allgemein zugänglichen Versammlungen in einem andern Lokale als demjenigen der Johanniterstraße, wo sie ihre Versammlungen bisher abzuhalten pflegte, untersagt. Am 8. Januar 1889 wies der Regierungsrath das Baubegehren ab, da der enge Dolderweg einen durchaus ungeeigneten Zugang zu einem Lokale bilde, in welchem große Versammlungen abgehalten werden sollen. Am 12. Januar 1889 faßte er überdem folgenden Beschluß betreffend die Versammlungen der Heilsarmee:

„Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt in Betracht, daß „nach Art. 50 der Bundesverfassung die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit „und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist, dem Bund und „den Kantonen aber vorbehalten bleibt, zur Handhabung der „Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen „der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, in Berücksichtigung der in Folge des Auftretens der sogenannten Heilsarmee in hiesiger Stadt entstandenen und neuerdings hervorgetretenen Erregung; „erklärt in Bezug auf die Versammlungen der sogenannten „Heilsarmee bis auf weiteres folgende Vorschriften:

„1. Die allgemein zugänglichen Versammlungen dürfen nur in „einem einzigen, vom Polizeidepartement zu genehmigenden Lokale „abgehalten werden.

„2. Versammlungen in öffentlichen Gebäuden, oder in Lokalen,